

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 111 (1985)
Heft: 12

Illustration: Jüngste Verordnung aus dem Bundeshaus
Autor: Graffenried, Michael v.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Polizei sammelt Kurden- haare

Ein Demonstrant ist nicht einfach ein Demonstrant, so einfach ist die Sache nicht, es gibt auch sehr geschätzte. Tatsächlich, das passiert, Demonstrantinnen und Demonstranten werden auf dem Inseratenweg gesucht, ungehört und kontaktfreudig sollen sie sein. Das hat seinen Sinn, denn, denke ich mir, wer vor Gegendemonstranten oder Polizisten nicht gleich davonrennen will, muss eine gewisse, sagen wir

Von Ernst P. Gerber

einmal Begegnungsbereitschaft mitbringen. Und zu Begegnungen kommt es häufig, eben auch mit Polizisten, die auch menschliche Ängste in sich bergen, weswegen sie sich bewaffnen und panzern.

Dann die verschiedenen Arten von Demonstrationen. Das sind die Strassendemonstrationen, diese Menschenzüge, sie wollen dem Publikum etwas kundtun, etwas Politisches vielleicht, mit Transparenten und Megaphonen, oder manchmal demonstrieren Sporttreibende ihre Verbundenheit mit dem Turnverein oder dem Fussballklub, ein andermal zieht Folkloristisches durch die Strassen und Gassen, mit Fahnen und Standarten, nicht zu vergessen die 1.-Mai-Umzüge, Rote und Linke, wie das einmal hiess, aber wenn Sie mich fragen, mir scheint, das grenze heute an üble Nachrede, von Leuten stammend, die den Wandel zur Folklore nicht mitbekommen haben.

Natürlich kann niemand so aus kurzfristiger Laune heraus durch die Strassen ziehen, das muss polizeilich geregelt werden, bewilligt, vergegenständlicht in einer seitenlangen Schrift, etwa das Zwanzigfache des Geburtscheins eines einfachen Bürgers, womit ich andeuten will, dass es zum Geborenwerden weniger Papier und Buchstaben braucht als zum Lebendürfen. So schreibt die Polizei vor, durch welche Strassen der Demonstrationszug hindurch darf. Sind es politische Marschierer, dürfen sie mit publikumsarmen Nebenrouten rechnen, wogegen sich folkloristischen oder sportlichen oder militärischen Demonstranten die Hauptverkehrsadern mit einem märchenhaften Sesam-öffne-Dich polizeilich erschliessen. Der sonst für heilig erklärte Strassenverkehr

wird zugunsten letztgenannter Demonstranten problemlos zum Erliegen gebracht.

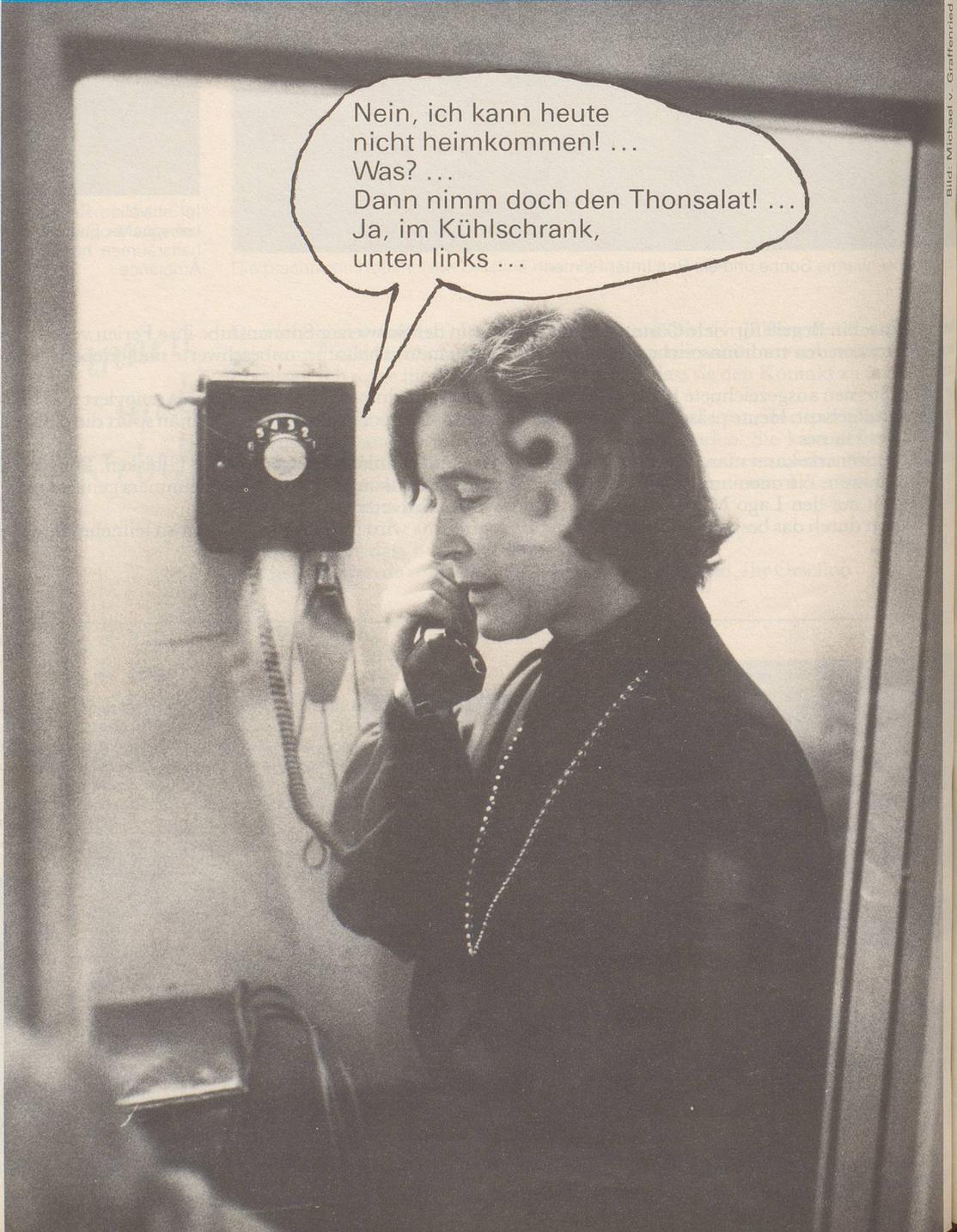
Bern kennt eine besondere Spezialität, nämlich Demonstrationen vor jenem Haus, in dem eine Reihe von Damen und Herren etliche Wochen jährlich zu verbringen pflegen, weil sie so aneinander hängen und es ihnen ein Bedürfnis ist, sich bei diesem Anlass, den sie Session nennen, gegenseitig all das vorzulesen, was sie sich vorher in Schriftstücken und Zeitungen und Telefonaten bereits mitgeteilt haben. Vor diesem Haus also darf nicht demonstriert werden, und zwar laut Beschluss Nr. 709, erlassen vom Berner Gemeinderat im Sommer

1925. Es ist verboten, sich vor dem Haus zu versammeln, worin sich die erwähnten Damen und Herren vorlesungshalber befinden. Wie das gemeint ist, haben vor zwei Wochen jene 50 Kurden erfahren, die glaubten, an der verbotenen Stelle gegen Massaker und Folterungen an ihren Landsleuten in der Türkei demonstrieren zu müssen. Ein Irrglaube. Polizisten versprayten Tränengas und zerrten die kurdischen Männer und Frauen und Kinder an Händen und Füssen und Haaren vom Platz – nachzulesen im Berner «Bund». Die Kurden waren halt selber schuld, sie hätten das Schicksal ihrer Landsleute irgendwo in einem verlassenen Steinbruch beklagen sollen, aber doch nicht in unmittelbarer Nähe der vorlesenden Ratsdamen und -herren.

Die Vermutung liegt nahe, dass sie für Falsches demonstriert hatten, denn Demonstrieren ist und bleibt im Lande Tells ein freierliches Grundrecht. Wer immer auf besagtem verbotenen Platz zwischen Gemüse- und Früchtesortimenten die Vorzüge eines Rübenrafflers, einer genialen Fleckenpaste, einer schmierfreien Handreme oder ein wunderträchtiges Haarwuchsmittel demonstrieren will, bleibt ungeschoren, vor handfesten amtlichen Haarentfernungsaktionen verschont.

Demonstrieren als Geschäft ... aber doch nicht mit politischen Absichten! Begriffen? Auch kurdischerseits?

Jüngste Verordnung aus dem Bundeshaus:



Nein, ich kann heute nicht heimkommen! ...
Was? ...
Dann nimm doch den Thonsalat! ...
Ja, im Kühlschrank, unten links ...